



Leseexemplar

Satzung der Stadt Überlingen (Bodensee) über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Die Stadt Überlingen ist anerkannter Kurort i.S.v. § 43 Abs. (1) des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG). Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. November 2016, zuletzt geändert am 19. März 2018 und am 11. November 2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Überlingen erhebt eine Kurtaxe zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen, sowie die für diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt Überlingen aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt Überlingen sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen oder sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.
- (3) Kurtaxepflichtig sind nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Vorschriften über die pauschale Abgeltung der Kurtaxepflicht darüber hinaus
 - a) Die Einwohner der Stadt, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben („Zweitwohnungsinhaber“),

- b) Dauercamper, also Personen, die mit einem Campingplatz in der Stadt einen befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung und Nutzung eines Stellplatzes abgeschlossen haben.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. (1) beträgt je Person und Aufenthaltstag:
- a) In der Saisonzeit A
 - Im Kurbezirk I 2,40 Euro inkl. Umsatzsteuer
 - Im Kurbezirk II 1,95 Euro inkl. Umsatzsteuer
 - b) In der Saisonzeit B
 - Im Kurbezirk I 3,30 Euro inkl. Umsatzsteuer
 - Im Kurbezirk II 2,60 Euro inkl. Umsatzsteuer
- (2) Die Saisonzeit A umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember.
Die Saisonzeit B umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober.
- (3) Zum Kurgebiet I gehört das südlich der B 31 (alt) gelegene Gemeindegebiet. Das übrige Gemeindegebiet gehört zum Kurbezirk II.
- (4) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (5) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. (3) a) (Zweitwohnungsinhaber) haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 155,00 Euro.
- (6) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. (3) b) (Dauercamper) haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts für die innerhalb eines Dauerstandplatzes untergebrachten kurtaxepflichtigen Personen, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 95,00 Euro.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
- a) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
 - b) Familienbesucher von Gemeindeeinwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - c) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.

- d) Schwerkranke, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit) Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen. Nachweis durch ärztliches Zeugnis bzw. Mitteilung der Anstaltsleitung ist erforderlich.
 - e) Schwerbehinderte Personen mit mindestens 80 v.H. nachgewiesener Erwerbsminderung.
 - f) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.
- (2) Bei Kurtaxepflichtigen, die von den Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Berufsunfallversicherung, der Kriegsopferfürsorge, von Versorgungsämtern und ihnen gleichgestellten Sozialversicherungsträgern einschließlich der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und dem Müttergenesungswerk in den Kurort entsandt werden und für die der Kostenträger den Kurort ganzjährig im Rahmen eines Vertrags belegt, wird die Kurtaxe auf Antrag um 25 v.H. ermäßigt. Die Ermäßigung wird auch gewährt, wenn der Belegungsvertrag mit einem Beherberger vereinbart wurde; § 8 Abs. (2) gilt hierzu sinngemäß. Für die Gewährung der Ermäßigung ist erforderlich, dass die Kosten des Heilverfahrens (Kur) von einer oder mehreren Sozialeinrichtungen voll übernommen werden und die Kostendeckungszusage bei Antritt der Kur vorliegt; die Kosten des Heilverfahrens gelten als voll übernommen, auch wenn der Kurteilnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einen Eigenanteil zu leisten hat.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag nach der Anreise bei der Stadt Überlingen, Gästemeldestelle einzureichen. In Fällen des Abs. (1) d) ist der Antrag bei Eintritt des Ereignisses, spätestens am Tage der Abreise zu stellen.
- (4) In besonders gelagerten Fällen kann die Kurtaxe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. (1) b) bis d) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt Überlingen. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt Überlingen fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. (5) entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres und wird einen Monat nach Entstehung der Kurtaxeschuld fällig.
- (3) Bei neu zuziehenden Zweitwohnungsinhabern nach § 2 Abs. (3) entsteht die pauschale Jahreskurtaxe am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Zweitwohnungsinhabern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (4) Bei Dauercampern entsteht die pauschale Jahreskurtaxe mit dem Zeitpunkt des vertraglichen Mietbeginns, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Nutzung, entsprechend den zwischen dem Dauercamper und dem Campingplatz getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

§ 7

Meldepflicht des Kurtaxepflichtigen und des Beherbergers

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, die erhobenen Meldedaten sowie eventuelle Korrekturen der bei ihm verweilenden Personen unverzüglich, spätestens am Tag nach der Anreise, an die Stadt Überlingen weiterzuleiten. Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Reisenden sowie seiner Mitreisenden (auch Minderjährige) sind: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, An- und Abreisetag.
- (2) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (3) Für die Meldung ist das von der Stadt Überlingen unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldescheinverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte https-Verbindung (Hypertext Transfer Protocol Secure). Die elektronisch erfassten Daten werden für den Beherberger in verschlüsselter Form und unter Wahrung der Vorgaben des Datenschutzes an die Gästemeldestelle der Stadt Überlingen übermittelt. Die Gästemeldestelle stellt den Beherbergern die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung. Die Gästekartenvordrucke liegen bei der Gästemeldestelle zur Abholung durch die Gastgeber aus.
- (4) Sollte der Datenimport der meldepflichtigen Daten per Schnittstelle aus einer Hotelreservierungssoftware in die Kurtaxeabrechnungssoftware der Stadt Überlingen nicht fehlerfrei sein bzw. sollten Fehler dabei festgestellt werden, so sind die Beherberger verpflichtet, der Stadt Überlingen für eine korrekte Abrechnung der Kurtaxe die meldepflichtigen Daten aus der Hotelreservierungssoftware zur Verfügung zu stellen.
- (5) Auf Antrag kann die Stadt Überlingen zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldescheine durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Beherberger von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldescheinabgabe für den Beherberger wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der

technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldescheine nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Beherberger nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§ 8

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. (2) ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Überlingen abzuführen. Sie haften der Stadt Überlingen gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe. In Bezug auf diese Verpflichtungen nehmen die nach § 7 Meldepflichtigen die Interessen der Stadt Überlingen als fremde Vermögensinteressen im Sinne von § 266 Abs. (1) Strafgesetzbuch wahr.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige nach § 7 der Stadt Überlingen unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sowie die Pauschalkurtaxen nach § 3 Abs. (5) werden durch die Stadt Überlingen mit Abgabebescheid angefordert und sind nach erfolgter Bescheidzustellung zu dem im Bescheid genannten Zahlungstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. (2) S. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Der Meldepflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - b) entgegen § 8 Abs. (1) dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
 - c) entgegen § 8 Abs. (2) dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.
- (2) Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit entsprechend Abs. 1 berührt die Verantwortlichkeit des Beherbergers bzw. seiner verantwortlichen Organe nach anderen, insbesondere strafrechtlichen Bestimmungen, nicht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 06.11.1985 mit allen bis zum jetzigen Zeitpunkt ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Überlingen, den 01. Dezember 2016

Sabine Becker
Oberbürgermeisterin

**Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 30.11.2016. Die letzte Änderungssatzung vom 19.03.2018 trat am 01.11.2018 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 11.11.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft.*